

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 30 (1962)
Heft: 8

Rubrik: Das leidige Testament in unseren Fällen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das leidige Testament

in unseren Fällen.

«... Ich schrieb Ihnen schon einmal aus übler Erfahrung heraus, angeregt durch einen Aufsatz im «Kreis». Ich glaube, es sollte doch mal ein grundlegendes Wort zur Aufklärung der Kameraden gesagt werden, damit es nachher nicht immer wieder so traurige und oft mit sehr unangenehmen Folgen verbundene Situationen gibt. Man hat hinterher nicht nur mit den nächsten Angehörigen zu tun, sondern die ganze sonst nie in Erscheinung getretene Verwandtschaft ist dann plötzlich auf dem Plan, wittert evtl. noch Erbmöglichkeit, hetzt auf jeden Fall und bringt manchen Stein ins Rollen. Auch hört man leider immer wieder den Hinweis, dass die Eltern, die Mutter oder der Vater nie ans Erben denken und nie das Testament anfechten würden. Ja, so lange der Sohn lebt! Aber nachher sieht leider alles ganz anders aus. Bei mir war es so: wir hatten jeder ein Testament gemacht und beim Amtsgericht hinterlegt. Gleicher Wortlaut: «Ich setze... zum freiverfügbaren Alleinerben meines gesamten Vermögens ein.» Und wir hatten die Erfüllung unseres Wunsches uns naiverweise so gedacht, wie es geschrieben war. Unsere beiderseitigen einzig noch lebenden Mütter waren durch gute, ausreichende Rente oder Pension gesichert. Wir hatten uns aus dem Nichts durch gemeinsame Arbeit alles selbst geschaffen und nun sollte auch kein anderer etwas haben, da ja im Grunde auch das Eigentum des Einen das Eigentum des Anderen war. Zum Unglück hatte ich — aus finanzpolitischen Gründen und in der Annahme, dass mein viel jüngerer Freund mich selbstverständlich überleben würde — das meiste Geld auf seine Konten eingezahlt. Was geschah nach seinem Tode? Als das Testament eröffnet wurde, ging seine Mutter zum Gericht, um den Wortlaut — den sie allerdings kannte — doch noch selbst zu sehen. Jetzt kommt schon etwas Unerhörtes: Der Beamte sagte dort gleich zu ihr: «Na, das Testament werden Sie doch nicht so laufen lassen, das werden Sie doch anfechten. Ist doch ganz klar, was da zu Grunde gelegen hat!» Darauf ging sie sofort zu einem Rechtsanwalt, der auch gleich alle notwendigen Schritte einleitete. Wegen «Sittenwidrigkeit!» *Mein* Anwalt sagte mir: «Du bist *mein* Klient! Aber das sage ich Dir, im umgekehrten Fall wäre ich froh, wenn die Mutter zu mir gekommen wäre. Mit Glanz und Gloria würde ich ihr den Prozess gegen Dich gewinnen helfen. Da besteht überhaupt kein Zweifel. Wir wollen nur sehen, was wir jetzt nun *für Dich* tun können!» Und die Mutter meines Freundes ging soweit, dass sie meinen Ruf, meine Existenz, mein gesellschaftliches Leben, alles zunichte machen wollte. Es war ihr völlig gleichgültig. *Und sie wäre damit durchgekommen!* Ich habe es nur der Redegewandtheit eines Freundes und seinem uneigennütigen Einstehen für mich und immensen Opfern seiner Freizeit am laufenden Band zu verdanken, dass wir die Mutter meines Freundes beruhigen und von diesen Schritten abhalten konnten. Was auf keinen Fall — hier sowohl wie auch in allen anderen Fällen — möglich ist, das ist, dass das Testament in dem gedachten Sinne (siehe oben) erfüllt wird, bzw. werden kann: Das Gesetz steht dagegen. *Die nächsten Angehörigen müssen einen Teil — den Pflichtteil — bekommen.* In meinem Fall musste die Mutter die Hälfte des Erbes — also die Hälfte *meines* Eigentums — bekommen.

Das alles sollte unseren Kameraden sehr klar sein und klar gemacht werden. Wie man sich schützen kann? Ja, das weiss ich auch nicht.» — Abonnent 5084

Es wird nur einen Weg geben: die Sache *vorher* mit einem verständnisvollen Rechtsanwalt durchsprechen und schriftlich auf rechtlicher Grundlage fixieren. Sie wird in jedem Land wieder etwas anders aussehen, aber in jedem Land wird es einen Weg geben, um dem Wunsch eines Verstorbenen Nachachtung zu verschaffen. Man gehe aber nur zu einem mit Erbangelegenheiten vertrauten Mann, der von den Gerichten akzeptiert und respektiert wird. Irgendein billiger Winkeladvokat macht sich in solchen Fällen in keiner Weise bezahlt.

R.